



Deutsches
Patent- und Markenamt

Patente

Eine Informationsbroschüre zum Patentschutz

Inhalt

Patente schützen Ihre technischen Erfindungen	3
Wofür wird ein Patent erteilt?	4
Drei Voraussetzungen für Ihr Patent	8
Patente bieten Wettbewerbsvorteile	10
Alternativen zum Patent?	12
Die Recherche – Informationen zahlen sich aus.	14
So melden Sie Ihr Patent an	16
Erst anmelden – dann veröffentlichen!	18
Der Weg zum Patent	20
Was kostet ein Patent?.	22
Patent – und dann?.	24
Für Global Player: europäische und internationale Patentanmeldungen	26
Glossar	28
Service	33
Adressen und wichtige Rufnummern	34

Patente schützen Ihre technischen Erfindungen.

Vom Alltagsgegenstand bis zum ausgefeilten Hightech-Produkt; wirtschaftlich erfolgreiche Ideen werden häufig kopiert und nachgemacht. Mit Patenten können Sie Ihre technischen Erfindungen vor Nachahmung schützen.

Patente belohnen ihren Inhaber oder ihre Inhaberin durch ein für maximal 20 Jahre befristetes und räumlich begrenztes Nutzungsmonopol. Sie erfüllen gleichzeitig eine wichtige Informationsfunktion mit der Bekanntmachung der Erfindung als Anreiz für weitere Innovationen.

Von der Innovationsförderung und dem Wissenszuwachs profitieren Entwickler und Verbraucher gleichermaßen.

Diese Broschüre gibt Ihnen Antworten auf Fragen rund um das Patent und wichtige Informationen, worauf Sie bei einer Patentanmeldung achten sollten.

Mit Ihrer Erfindung wünschen wir Ihnen viel Erfolg!



Wofür wird ein Patent erteilt?

Patentschutz wird für Erfindungen auf dem Gebiet der Technik vergeben. Bei Erfindungen wird zwischen Erzeugnissen und Verfahren unterschieden.

Mit einem Erzeugnispatent ist der Schutz für alle Gegenstände möglich, wie beispielsweise Maschinen und deren Teile, Anordnungen von Einzelteilen, elektronische Schaltungen, chemische Stoffe oder Arzneimittel. Ohne die Zustimmung des Patentinhabers oder der Patentinhaberin ist es Dritten verboten, das patentierte Erzeugnis in Deutschland herzustellen, anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu den genannten Zwecken einzuführen oder zu besitzen.

Daneben gibt es Verfahrenspatente. Diese schützen beispielsweise Verfahren zur Herstellung eines Produkts, Arbeitsverfahren, oder auch die Verwendung eines Produkts für einen bestimmten Zweck. Kein Dritter darf das geschützte Verfahren in Deutschland anwenden.

Allerdings dürfen durch ein Patent geschützte Erzeugnisse und Verfahren für die private Nutzung oder zur Forschung verwendet werden.

Erfindung und Entdeckung

Die Begriffe Erfindung und Entdeckung werden oft verwechselt. Entdeckt wird etwas Unbekanntes aber bereits Vorhandenes, das lediglich aufgefunden wird. Als Beispiel sei die Röntgenstrahlung genannt, die es bei bestimmten radioaktiven Materialien schon immer gab, was aber bis zur Entdeckung am Ende des 19. Jahrhunderts unbekannt war.

Im Gegensatz dazu betrifft eine Erfindung stets etwas, was bisher nicht da gewesen ist, wobei aber oft ein Zusammenhang mit etwas bereits Bekanntem besteht. Dies könnte beispielsweise ein Verfahren zur künstlichen Erzeugung von Röntgenstrahlung oder das dazu geeignete Gerät sein.

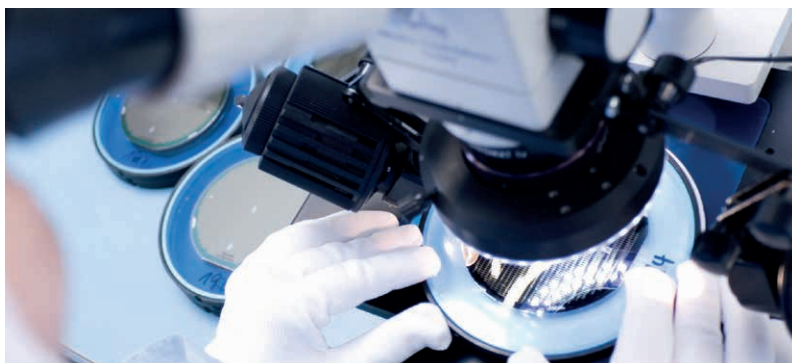
Wichtig ist: Patente werden nur für Erfindungen erteilt, die technisch nutzbar sind.

Was wird nicht patentiert?

Das Gesetz schließt unter anderem solche Erzeugnisse und Verfahren von der Patentierung aus, die keine technische Erfindung sind.

Ausgeschlossen von einer Patenterteilung sind:

- bloße Entdeckungen
- wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden
- ästhetische Formschöpfungen
- Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten
- Computerprogramme als solche
- die Wiedergabe von Informationen als solche
- Erfindungen, deren gewerbliche Verwertung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstößt, wie Folterwerkzeuge, Briefbomben, Apparate für verbotene Glücksspiele oder für die Herstellung eindeutig gesundheitsschädlicher oder gefährlicher Speisen oder Getränke
- Pflanzensorten und Tierrassen
- der menschliche Körper in den einzelnen Phasen seiner Entstehung und Entwicklung sowie die bloße Entdeckung eines seiner Bestandteile, einschließlich der Sequenz oder Teilsequenz eines Gens
- Verfahren zum Klonen von Menschen
- Verfahren zum Modifizieren der genetischen Identität der Keimbahn des Menschen
- die Verwendung von menschlichen Embryonen für industrielle oder kommerzielle Zwecke
- Verfahren zur Veränderung der genetischen Identität von Tieren, die mit Leiden dieser Tiere verbunden sind, ohne dass diese Verfahren für den Menschen von einem beträchtlichen medizinischen Nutzen sind
- Verfahren zur chirurgischen oder therapeutischen Behandlung des menschlichen oder tierischen Körpers und Diagnoseverfahren



Das Patentrecht geht mit der Zeit

Durch die ständige Weiterentwicklung von Wissenschaft und Technik sind die Grenzen des Bereichs, der dem Patentschutz zugänglich ist, immer wieder neu zu bestimmen.

So hat sich beispielsweise bei der wirtschaftlich bedeutsamen Informationstechnologie die Rechtsprechung dahin entwickelt, auch Erfindungen, die einen Computer voraussetzen – sogenannte computerimplementierte Erfindungen – zu schützen, sofern sie auf technischen Überlegungen beruhen und ein technisches Problem lösen.

Der klassische Technikbegriff wird ebenfalls durch die Biotechnologie erweitert. Auch hier sind die Produktentwickler an einem Patentschutz interessiert, um ihren hohen Kapitaleinsatz bei der Produktentwicklung absichern zu können. Isolierte Gensequenzen werden beispielsweise als chemische Stoffe angesehen und können deshalb patentiert werden. Ebenso sind Mikroorganismen dem Patentschutz zugänglich.



Computerimplementierte Erfindungen

Software ist mittlerweile ein Bestandteil vieler Produkte. Kein Auto oder Handy ist heute ohne Software denkbar. Von den jährlich beim Deutschen Patent- und Markenamt angemeldeten Patenten beziehen sich etwa zehn Prozent auf softwarebezogene, sogenannte computerimplementierte Erfindungen. Eine computerimplementierte Erfindung ist eine Erfindung, zu deren Ausführung ein Computer, ein Computernetz oder eine sonstige programmierbare Vorrichtung eingesetzt wird und die mindestens ein Merkmal aufweist, das ganz oder teilweise mit einem Computerprogramm realisiert wird.

Das Patentgesetz schließt Computerprogramme als solche vom Patentschutz aus. Ohne technischen Bezug haben sie eine rein sprachliche Funktion und werden durch das Urheberrecht geschützt. Dazu gehören beispielsweise Textbearbeitungs- oder Buchhaltungsprogramme.

Computerimplementierte Erfindungen können dagegen patentiert werden, wenn sie einen technischen Charakter haben. Besonders anschaulich ist dabei die Entscheidung des Bundesgerichtshofs zu einer Software, die für ein Antiblockiersystem (ABS) benötigt wird. Bremsen sind für sich genommen nicht neu, können also nicht mehr patentiert werden. Ein Computerprogramm als solches ist von der Patentierung ebenfalls ausgeschlossen. In Kombination ergeben die Bremsen und das Programm jedoch das patentierbare ABS.

Der Patentschutz für eine computerimplementierte Erfindung sichert also auch in solchen Fällen wie dem des ABS dem Erfinder oder der Erfinderin ein auf maximal 20 Jahre befristetes Ausschließlichkeitsrecht.

Biopatente

Im Bereich Biotechnologie treffen im Patentwesen nicht nur Technik, Recht und Wirtschaft aufeinander, sondern auch Ethik und Moral spielen eine wichtige Rolle. So dürfen schon Forschungsarbeiten nicht gegen das Gentechnikgesetz verstoßen. Embryonenschutzgesetz und Stammzellgesetz schließlich können die Patentierbarkeit biotechnologischer Erfindungen einschränken. Was die Patentierung menschlicher embryonaler Stammzellen und genetisch veränderter Pflanzen betrifft, so ist die rechtliche Entwicklung noch nicht abgeschlossen. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der EU-Biotechnologie-Richtlinie zu. Ihre Regelungen wirken in die nationalen Gesetze hinein und sind europaweit einheitlich auszulegen.

„Gene, die gibt es doch schon in der Natur, dafür darf man keine Patente erteilen!“ Das wird immer wieder gegen Genpatente vorgebracht. Mit dem Wissen allein, welches Gen in welchem Organismus vorkommt, kann aber niemand etwas anfangen. Damit ein Gen wirtschaftlich zum Beispiel zur Herstellung eines Arzneimittels genutzt werden kann, muss vielmehr erst ein geeigneter Teilabschnitt dieses Gens aus dem Organismus isoliert werden. Das ist technisch schwierig, dauert lange und kostet viel Geld – und soll deshalb mit Patentschutz belohnt werden können. Weltweit gibt es erst etwa 200 Arzneimittel, die aus Gensequenzen entwickelt wurden.

Drei Voraussetzungen für Ihr Patent

Ein Patent wird für eine technische Erfindung erteilt, die neu ist, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht und gewerblich anwendbar ist.

→ **Neuheit**

Eine Erfindung gilt als neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört. Als Stand der Technik gelten alle Kenntnisse, die der Öffentlichkeit vor dem Anmeldetag schriftlich oder mündlich irgendwo in der Welt zugänglich gemacht wurden. Dazu recherchieren und vergleichen unsere Prüfer und Prüferinnen Patentschriften, veröffentlichte Patentanmeldungen, Fachliteratur sowie Vorträge aus vielen Ländern. Weiterhin gehören zum Stand der Technik Vorveröffentlichungen des Erfinders beziehungsweise des Anmelders selbst, beispielsweise Konferenzbeiträge, Artikel in wissenschaftlichen Zeitschriften und Ausstellungen auf Messen.

→ **Erfinderische Tätigkeit**

Es reicht nicht aus, dass eine Erfindung neu ist. Sie muss auch auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen, das heißt, sie darf nicht in nahe liegender Weise aus dem Stand der Technik hervorgehen. Durch dieses Kriterium wird sichergestellt, dass nicht jede Neuerung, die noch so geringfügig ist, schon zu einem Schutzrecht führt. Schutzrechte für Erfindungen, die sich kaum vom Bekannten abheben, würden die Nutzung und die Entwicklung auf dem Gebiet behindern. Dadurch würde der Fortschritt blockiert.



→ Gewerbliche Anwendbarkeit

Die gewerbliche Anwendbarkeit wird im Grunde von allen Erfindungen erfüllt, die auf irgendeinem gewerblichen Gebiet herstell- oder benutzbar sind (vergleiche § 5 Patentgesetz). Ideen, die nicht realisierbar sind, dürfen auch nicht patentiert werden, beispielsweise weil sie wie das Perpetuum mobile gegen derzeit anerkannte physikalische Gesetze verstoßen. Darüber hinaus gelten aus sozial-ethischen Gründen medizinische Verfahren als nicht gewerblich anwendbar. Der Arzt soll das Verfahren zur chirurgischen oder therapeutischen Behandlung seiner Patienten frei auswählen können und dabei nicht durch Patentrechte behindert werden. Diese Ausnahme gilt jedoch nur für die medizinischen Verfahren, nicht jedoch für die dabei verwendeten Erzeugnisse. Gegenstände wie medizintechnische Geräte, chirurgische Werkzeuge, Verbandmittel, Schwangerschaftstests oder Arzneimittel können patentiert werden.

Was gehört zum „Stand der Technik“?

Um zu beurteilen, ob eine Erfindung neu und erfinderisch ist, vergleichen wir sie mit dem weltweiten Stand der Technik. Hierzu führen wir eine gründliche und umfassende Recherche zum Gegenstand der Patentanmeldung durch und bewerten die ermittelten Schriften. Bei der Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit werden nur vorveröffentlichte Kenntnisse berücksichtigt, also Informationen, die vor dem für die Patentanmeldung maßgeblichen Tag bekannt waren. Dazu gehört alles, was der Öffentlichkeit durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch Benutzung oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht worden ist.

Patente bieten Wettbewerbsvorteile



In erster Linie schützt ein Patent Erzeugnisse, also Produkte und Verfahren vor der Nachahmung. Die Patentinhaberin oder der Patentinhaber kann durch die rechtliche Absicherung gewiss sein, dass sie oder er ihre oder seine Produkte exklusiv auf dem deutschen Markt anbieten kann und nicht durch Konkurrenten bedrängt wird. Für eine begrenzte Zeit – bis maximal zwanzig Jahre ab dem Anmeldetag – ist die Konkurrenz von der Verwendung der Erfindung ausgeschlossen. Der Patentinhaber oder die Patentinhaberin kann dadurch Konkurrenten den Eintritt in ein bestimmtes Marktsegment erschweren oder sogar verbauen. Er oder sie kann aber auch Lizenzen vergeben und Lizenznehmern im Zuge einer Gegenleistung die Verwertung erlauben. Außerdem kann er oder sie das Patent verkaufen oder vererben.

Ein Patent garantiert dem Inhaber oder der Inhaberin zwar das ausschließliche Verwertungsrecht, allerdings ist dies keine Garantie für einen wirtschaftlichen Gewinn. Ob eine Erfindung sich gut vermarkten lässt und wirtschaftlichen Erfolg bringt, entscheidet letztendlich nur der Markt. Abgesehen von ihrer Schutzwirkung und gegebenenfalls einem finanziellen Erfolg bieten Patente weitere Vorteile: Sie sind ein Spiegel der Forschungsleistung und der Innovationskraft eines Unternehmens. Außerdem steigern gewerbliche Schutzrechte durch die Belohnungsfunktion die Motivation der Mitarbeiter innerhalb eines Unternehmens. Meldet nämlich ein Arbeitgeber die Erfindung eines Arbeitnehmers oder einer Arbeitnehmerin an, so hat der Erfinder oder die Erfinderin abgesehen von der immateriellen Wertschätzung der Leistung einen Anspruch auf Erfindervergütung (siehe Seite 11).

Nicht nur die Patentinhaberin oder der Patentinhaber profitiert von Patenten, sondern auch die Gesellschaft: Patente tragen dazu bei, die häufig hohen Entwicklungskosten abzusichern. Der wirtschaftliche Gewinn durch die Vermarktung ermöglicht neue Investitionen in Forschung und Entwicklung, also weitere neue Produkte oder Produktionsverfahren.

Zudem schaffen Patente Transparenz, indem der neueste Entwicklungsstand publik gemacht wird. Der Schutz innovativer Unternehmen stärkt so nicht nur die Wettbewerbsfähigkeit einzelner Unternehmen, sondern auch den Standort Deutschland. Und nicht zuletzt profitieren Verbraucher von innovativen Produkten!

Gesetz über Arbeitnehmererfindungen (ArbEG)

Schätzungen zufolge werden circa 80 bis 90 Prozent aller Erfindungen während der Dauer des Arbeitsverhältnisses von Arbeitnehmern als Dienst-erfindungen gemacht. Dienst-erfindungen entstehen entweder aus der dem Arbeitnehmer obliegenden Tätigkeit oder beruhen auf Erfahrungen des Betriebs. Nach dem Erfinderprinzip hat das Recht auf das Patent der Erfinder, nach dem arbeitsrechtlichen Grundsatz vom Recht am Arbeitsergebnis steht die Erfindung dem Arbeitgeber zu. Kraft des Erfinderprinzips erwirbt der Arbeitnehmererfinder zwar originär alle Rechte an der Erfindung. Der Arbeitnehmer ist aber verpflichtet, dem Arbeitgeber eine Dienst-erfindung zu melden. Der Arbeitgeber kann die Dienst-erfindung in Anspruch nehmen und dadurch alle vermögenswerten Rechte an der Dienst-erfindung auf sich überleiten. Als Ausgleich für diesen Rechtsverlust steht dem Arbeitnehmererfinder neben seinem Arbeitslohn ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, eine gemeldete Dienst-erfindung im Inland zur Erteilung eines Schutzrechts (regelmäßig zur Erteilung eines Patents) anzumelden und berechtigt, die Dienst-erfindung im Ausland zur Erteilung von Schutzrechten anzumelden.

Trotz der eingehenden Regelung der Arbeitnehmererfindungen können in der praktischen Handhabung des ArbEG und der auf seiner Grundlage erlassenen Richtlinien für die Vergütung von Arbeitnehmer-erfindungen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Arbeitsvertragsparteien auftreten. Dies gilt insbesondere für die richtige Bewertung des Anteils des Arbeitnehmers an der Dienst-erfindung, ganz besonders aber für die Beurteilung des wirtschaftlichen Wertes der Erfindung, der von einer ganzen Reihe von Schätzungen in der Zukunft liegender Umstände abhängig ist. Im Interesse der Erhaltung des Arbeitsfriedens sollen solche Meinungsverschiedenheiten nicht sämtlich vor Gericht ausgetragen werden müssen, zumal der Arbeitnehmer wegen seiner persönlich und wirtschaftlich abhängigen Lage nicht gezwungen werden soll, gegen seinen Arbeitgeber zu klagen. Das Verfahren vor der bei dem Deutschen Patent- und Markenamt eingerichteten Schiedsstelle soll deshalb den Beteiligten die Möglichkeit geben, sich vor der Anrufung des Gerichts in einem Schiedsverfahren gütlich zu einigen. Bei den Streitigkeiten vor der Schiedsstelle geht es vor allem um die Angemessenheit der Erfindervergütung. Die Schiedsstelle unterbreitet den Beteiligten einen Einigungsvorschlag, den diese annehmen können (dann wird er als vertragliche Vereinbarung zwischen ihnen verbindlich), dem sie aber auch widersprechen können (dann bleiben ihre Rechtsbeziehungen in der Schwebe).

Die Schiedsstelle ist bei ihrer Arbeit sehr erfolgreich: zwischen 50 und 70 Prozent ihrer Einigungsvorschläge werden von den Beteiligten angenommen.

Alternativen zum Patent?

Veröffentlichung – Jeder soll es wissen!

Auch die Verbreitung der Erfindung ohne eine vorherige Patentanmeldung ist denkbar. Dies verhindert, dass irgendjemand ein Patent für diese Erfindung bekommen kann, da sie nach ihrer Veröffentlichung nicht mehr als „neu“ gilt. So kann jeder die Erfindung umsetzen und gewerblich nutzen; der Erfinder oder die Erfinderin selbst wird dann jedoch kaum eine angemessene Entlohnung für seine oder ihre Leistung erhalten.

Das Gebrauchsmuster – günstig, schnell, sicher

Das Gebrauchsmuster, das so genannte kleine Patent, ist eine echte Alternative zum Patent! Technische Erfindungen, die neu, erfinderisch und gewerblich anwendbar sind, können grundsätzlich sowohl als Patent als auch als Gebrauchsmuster geschützt werden. Eine Ausnahme bilden Verfahren. Diese können patentiert, aber nicht als Gebrauchsmuster eingetragen werden.

Darüber hinaus unterscheiden sich die Schutzdauer und das Verfahren im DPMA für die beiden Schutzrechtsarten:

Der Gebrauchsmusterschutz besteht zunächst für drei Jahre. Er kann auf höchstens zehn Jahre verlängert werden. Die Schutzdauer eines Patents dagegen kann ab dem dritten Jahr mit der Zahlung der Jahresgebühren jeweils um ein Jahr bis auf zwanzig Jahre verlängert werden. Das Patent bietet also eine längere Schutzdauer.

Ein Patent wird vom DPMA nur erteilt, nachdem eine Prüfung ergeben hat, dass die Erfindung patentierbar ist. Das Gebrauchsmuster wird ohne eine Prüfung der Schutzvoraussetzungen in das Register eingetragen. Es ist daher wesentlich kostengünstiger und schneller zu erlangen als das Patent.

Das Gebrauchsmuster kann so schon nach drei Monaten veröffentlicht werden und die amtlichen Gebühren sind deutlich geringer als die einer Patentanmeldung. Allerdings ist wegen der fehlenden Prüfung die Schutzfunktion des Gebrauchsmusters schwächer als die des geprüften Patents. Eine die Schutzvoraussetzungen umfassende Prüfung findet erst dann statt, wenn ein Dritter die Löschung des Gebrauchsmusters beantragt. Die Beständigkeit des Gebrauchsmusters zeigt sich also oft erst in einem Lösungsverfahren.

Weitere Informationen zum Thema Gebrauchsmuster finden Sie auf unseren Internetseiten und in unserer Gebrauchsmuster-Broschüre.

www.dpma.de/gebrauchsmuster

Gewerblicher Rechtsschutz – Ihre Schutzrechte beim DPMA

	Patente	Gebrauchsmuster	Marken	Eingetragene Designs	Topografie-schutzrechte
geschützt werden:	Technische Erfindungen	Technische Erfindungen (außer Verfahren)	Marken für Waren und Dienstleistungen	Gestaltung von Flächen oder dreidimensionalen Gegenständen	Dreidimensionale Strukturen mikroelektronischer Halbleitererzeugnisse
Erfordernisse für den Schutz	• neu • über den Stand der Technik hinausgehende erfinderische Tätigkeit • gewerblich anwendbar • ausführbar	• neu • sich nicht aus dem Stand der Technik ergebend – erfinderischer Schritt • gewerblich anwendbar • ausführbar	• grafisch darstellbar • keine reine Beschreibung der Dienstleistung oder Ware • Unterscheidungskraft	• neu • zwei- oder dreidimensionale Erscheinungsform eines Erzeugnisses • Eigenart	• Eigenart (keine bloße Nachbildung einer anderen Topografie)
Beginn des Schutzes	rückwirkend mit der Veröffentlichung der Erteilung im Patentblatt	mit der Eintragung in das jeweilige Register			abhängig davon, ob die Topografie bereits geschäftlich verwendet wurde*
maximale Laufzeit	20 Jahre	10 Jahre	unbegrenzt verlängerbar (alle 10 Jahre)	25 Jahre	10 Jahre

* siehe § 5 Halbleiterschutzgesetz

Die Recherche – Informationen zahlen sich aus

Deutsches- Patent und Markenamt
www.dpma.de/recherche

Europäisches Patentamt
https://worldwide.espacenet.com/?locale=de_EP

Patentinformationszentren
www.piznet.de

Wenn Sie ein Patent anmelden wollen, sollten Sie sich frühzeitig über bereits bestehende Patente informieren, um nicht nach Entwicklungsarbeit und Patentanmeldung zu erfahren, dass bereits ein anderer die gleiche Erfindung zum Patent angemeldet hat. Auch eine unbeabsichtigte Patentverletzung kann mit einer Recherche nach bestehenden Patenten verhindert werden. Recherchemöglichkeiten bietet Ihnen das Internet.

Online

Wir bieten Ihnen im Internet folgende Serviceleistungen an:

DPMAregister

Amtliche Publikations- und Registerdatenbank für Patente, Gebrauchsmuster, Marken und Designs

- Offenlegungsschriften
- Patentschriften
- Gebrauchsmusterschriften
- Patentblatt, Markenblatt, Designblatt
- Recherchemöglichkeiten
- **DPMAkurier** (Abonnement von Patent-, Marken- und Designblatt, Überwachung publikationspflichtiger Rechts- und Verfahrensstände)

DEPATISnet

Patentveröffentlichungen aus aller Welt.

Persönlich

Gern unterstützen wir Sie auch vor Ort in München, Jena und Berlin. Nähere Informationen zu unseren Recherchesälen, unseren Auskunftsstellen und unserer Service-Hotline „Rechercheunterstützung“ können Sie unserem Service-Teil ab Seite 33 entnehmen.



Warum werden Patentanmeldungen und Patente veröffentlicht?

Mit der Veröffentlichung der Patentanmeldung nach 18 Monaten und der Patentschrift nach der Patenterteilung gibt der Anmelder oder die Anmelderin sein oder ihr Wissen der Allgemeinheit preis.

Im Gegenzug wird die Erfindung durch das Patent geschützt. Die Informationen über die bis dahin geheim gehaltene Patentanmeldung werden mit der Veröffentlichung in den Datenbanken des DPMA für alle zugänglich.

Die Veröffentlichung hat viele Vorteile:

- Patente können der Schlüssel zu einer Problemlösung sein. So muss man das Rad nicht immer wieder neu erfinden, sondern kann das Wissen anderer mit deren Einverständnis nutzen.
- Patentinformationen können als Basis für Technologieanalysen genutzt und somit Entwicklungen in verschiedenen Sektoren abgeschätzt werden.
- Mit einer Patentrecherche kann man einerseits andere Firmen, also Konkurrenten, im Auge behalten und andererseits auch potentielle Kooperationspartner ausfindig machen.
- Nur wer weiß, dass eine Erfindung durch ein Patent geschützt ist, kann Patentverletzungen vermeiden. Mit einer Recherche kann man sich also absichern, bevor man eine technische Neuerung nutzt.
- Die Recherche ermöglicht eine Einschätzung der eigenen Innovationsleistung.
- Der Rechtsstand einer Anmeldung lässt sich mit einer Recherche von jedem Interessierten schnell abfragen.
- Die Datenbanken der Patentämter sind wertvolle Recherchedatenbanken für Marktforschung und kommerziell ausgerichtete und/oder forschende Institutionen.
- Die Veröffentlichung eines Patents in unseren Datenbanken ist meist die früheste und oft auch einzige Bekanntmachung einer technischen Entwicklung.
- Nicht zuletzt sind unsere Datenbanken eine kostenlose und einzigartige Informationsquelle, praktisch eine „Datenbank der Ideen“.

So melden Sie Ihr Patent an

Wo melde ich an?

Zur Anmeldung eines Patents können Sie die Unterlagen, in denen Ihre Erfindung beschrieben ist, zusammen mit einem Erteilungsantrag bei allen Dienststellen des DPMA einreichen. Die Adressen finden Sie im Serviceteil dieser Broschüre. Auch viele Patentinformationszentren nehmen Ihre Anmeldung gern an. Ein Patentinformationszentrum in Ihrer Nähe finden Sie im Internet.

www.piznet.de

Wie melde ich an?

Die Anmeldung muss schriftlich und in deutscher Sprache erfolgen; ist letzteres nicht der Fall, muss innerhalb von drei Monaten beziehungsweise bei Anmeldungen in englischer oder französischer Sprache innerhalb von zwölf Monaten eine deutsche Übersetzung eingereicht werden.

www.dpma.de/patente/anmeldung

Sie können die Anmeldeunterlagen entweder persönlich beim DPMA abgeben oder mit der Post beziehungsweise per Fax schicken. Zudem besteht die Möglichkeit, die Patentanmeldung schnell und unkompliziert online einzureichen.

Spielt der Zeitpunkt eine Rolle?

Mit dem Eingang der Anmeldung ist Ihre Erfindung beim DPMA hinterlegt und der Anmeldetag festgelegt. Dieser Anmeldetag ist sehr wichtig. Er bestimmt grundsätzlich, welcher Stand der Technik bei der Prüfung der angemeldeten Erfindung zu Grunde zu legen ist. Zudem schließt er aus, dass Konkurrenten auf eine spätere Anmeldung der gleichen Erfindung ein Patent erteilt bekommen.

Was muss ich noch beachten?

Bei der Anmeldung kommt es noch nicht darauf an, dass Ihre Unterlagen über die Erfindung bereits endgültig formuliert sind.

Entscheidend ist allerdings, dass die wesentlichen Merkmale der Erfindung im Einzelnen genau beschrieben sind, da diese nachträglich nicht mehr hinzugefügt werden können. Deshalb ist große Vorsicht bei „provisorischen“ Anmeldungen geboten.

Grundsätzlich ist es empfehlenswert, die Hilfe eines Patentanwalts in Anspruch zu nehmen.

Eine anwaltliche Vertretung ist jedoch nur vorgeschrieben, wenn Sie keinen Wohnsitz in Deutschland haben. Falls Sie Ihre Erfindung ohne Anwalt anmelden, sollten Sie sich allerdings unbedingt vorher umfassend informieren. Dazu empfehlen wir Ihnen insbesondere das „Merkblatt für Patentanmelder“, das zusammen mit den notwendigen Anmeldeformularen bei unseren Auskunftsstellen angefordert oder übers Internet abgerufen werden kann. Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch jederzeit gern persönlich für Fragen zur Verfügung.

www.dpma.de/service/formulare/patent

Bestandteile einer Anmeldung

→ Antrag auf Erteilung eines Patents

→ Beschreibung der Erfindung

Die Beschreibung muss so deutlich und vollständig dargelegt werden, dass ein Fachmann die Erfindung ausführen kann. Die Beschreibung bildet die Grundlage für die Patentansprüche.

→ Erfinderbenennung

→ Patentansprüche

Die Patentansprüche bestimmen den Schutzzumfang des Patents, das heißt sie geben an, was genau unter Schutz gestellt werden soll.

→ gegebenenfalls Zeichnungen

→ Zusammenfassung



Erst anmelden – dann veröffentlichen!

Ein weiterer wichtiger Punkt bei der Patentanmeldung ist, dass Sie Ihre Erfindung vor der Anmeldung nicht in irgendeiner Weise veröffentlicht haben. Ein Patent kann nur erteilt werden, wenn zuvor die Innovation weder schriftlich noch mündlich der Öffentlichkeit mitgeteilt wurde. Der richtige Weg ist, erst anzumelden und dann zu veröffentlichen.

Sollte es notwendig sein, Ihre Erfindung beispielsweise Geschäftspartnern oder Investoren vorzustellen, empfiehlt sich der Abschluss eines Geheimhaltungsvertrages. Denn auch Veröffentlichungen zu Ihrer Erfindung durch Dritte verhindern den Patentschutz.

Ihre Anmeldung bei uns

Mit dem Eingang der Anmeldung ist der Anmeldetag gesichert. Eine automatische Prüfung auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit findet nicht statt. Hierzu ist ein Antrag erforderlich, welcher bis zum Ablauf von sieben Jahren ab dem Anmeldetag vom Anmelder aber auch von jedem beliebigen Dritten gestellt werden kann. Anderenfalls gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

„Neuheitsschädlich“ können unter anderem sein:

- eigene Vorveröffentlichungen
- Vorträge
- Publikationen
- Poster
- Promotionen, Diplom- und Studienarbeiten (sofern veröffentlicht)
- Abschlussberichte (sofern veröffentlicht)
- Forschungsanträge (sofern veröffentlicht)
- Führungen
- Presseveröffentlichungen
- Ausstellungen auf Messen
- Bedienungsanleitungen
- der Öffentlichkeit bekannte Vorbenutzung

Wir erleichtern Entscheidungen

Sie können zu einer bereits angemeldeten Erfindung schon vor der Prüfung eine Recherche durchführen lassen. Eine solche vorgezogene Recherche ist dann sinnvoll, wenn Sie sich beispielsweise vorab einen Eindruck von der Patentierbarkeit und damit von einem späteren Prüfungsergebnis verschaffen wollen. Sowohl die Recherche und Prüfung Ihrer Erfindung als auch die Aufrechterhaltung des Patents sind mit Gebühren verbunden, die Sie im Einzelnen unserem Kostenmerkblatt entnehmen können:

www.dpma.de/docs/service/formulare/allgemein/a9510.pdf

Diese zusätzlich anfallenden Kosten sollten Sie bei Ihrer Entscheidung zur Anmeldung berücksichtigen.

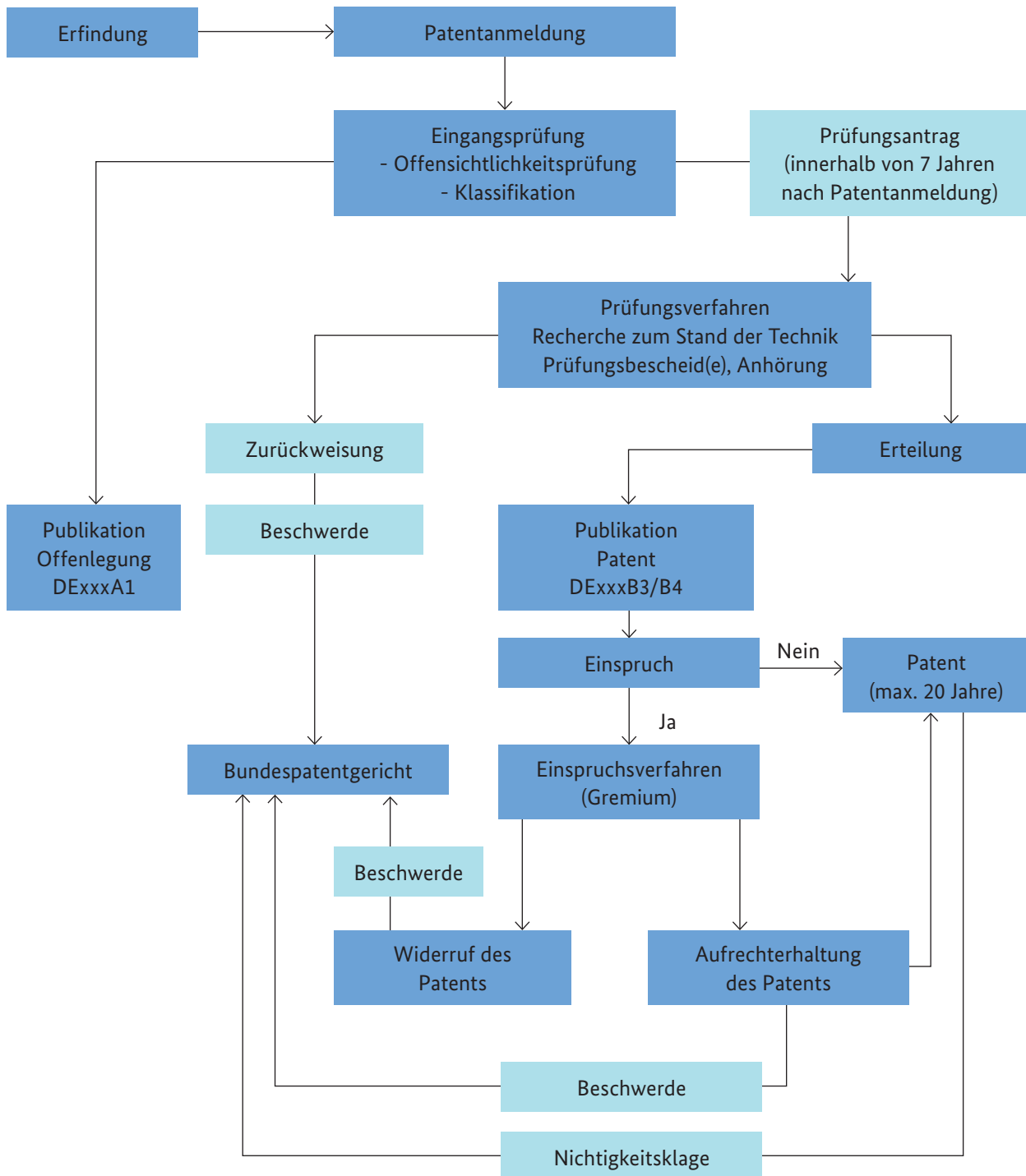
Ihr Hauptziel bei der Anmeldung ist die Erteilung eines Patents als exklusives Recht für Ihre Erfindung. Wenn Sie direkt mit der Anmeldung einen Prüfungsantrag stellen, erhalten Sie in der Regel innerhalb des ersten Jahres Auskunft darüber, ob Ihre Erfindung für eine Patenterteilung geeignet ist.

Sie haben auch die Möglichkeit, innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Anmeldetag in anderen Ländern, Schutz für Ihre Erfindung zu beantragen. Das kann für Sie interessant werden, wenn sich herausstellt, dass auf Ihre Erfindung ein Patent erteilt werden kann und wenn Sie Marktchancen für ein entsprechendes Produkt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sehen. Die Kosten für die internationalen Patentverfahren sind hoch. Deshalb bietet das Verfahren beim DPMA gerade für Einzelerfinder, Hochschulen sowie kleine und mittelständische Unternehmen eine kostengünstige Vorprüfung. Wenn Sie zunächst beim DPMA anmelden, können Sie aufgrund des Prüfungsergebnisses entscheiden, ob Sie die hohen Kosten für die internationalen Patentverfahren investieren wollen.

Beschleunigungsantrag

In dringenden Fällen, beispielsweise bei laufenden Lizenz- oder Verkaufsverhandlungen, können Sie als Anmelder einen formlosen Beschleunigungsantrag stellen. Ihre Anmeldung wird dann bevorzugt bearbeitet mit dem Ziel, möglichst schnell zu einer Entscheidung über die Anmeldung zu gelangen. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden, in ihm soll die Notwendigkeit der Beschleunigung begründet werden.

Der Weg zum Patent



Wir kennen uns aus

Ihre Anmeldung wird abhängig vom fachlichen Inhalt nach der internationalen Patentklassifikation (IPC) eingeordnet. Danach richtet sich, welcher beziehungsweise welche unserer Patentprüfer oder Patentprüferinnen sie bearbeitet. Jede Prüferin und jeder Prüfer ist für ein bestimmtes technisches Gebiet zuständig, wodurch eine hohe Qualität der Prüfung durch fachliche Kompetenz garantiert ist. Nach einer eingehenden Analyse Ihrer Unterlagen wird eine Recherche zum Stand der Technik durchgeführt. Der Prüfer oder die Prüferin beurteilt, ob Ihre Erfindung die vom Patentgesetz vorgegebenen Kriterien erfüllt. Vorhandene Mängel werden Ihnen in Form eines Bescheids mitgeteilt, damit Sie Ihre Anmeldung schriftlich oder in einer mündlichen Anhörung korrigieren können. Wichtig ist dabei, dass zwar umformuliert, inhaltlich aber nichts hinzugefügt werden darf, was nicht von Anfang an beschrieben war.

Am Ende des Prüfungsverfahrens wird entweder ein Patent erteilt oder, wenn die Anforderungen nicht erfüllt sind, die Anmeldung zurückgewiesen. Gegen die Entscheidung können Sie Beschwerde bei uns einlegen, über die das Bundespatentgericht entscheidet.

Hinweis auf
Einspruchsfrist



**BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND**

**DEUTSCHES
PATENT- UND
MARKENAMT**

Patentschrift

DE 101 32 039 C 2

Int. Cl.⁷
B 60 R 11/02
B 60 R 7/08
G 06 F 1/16

① Aktenzeichen: 101 32 039.6-21
 ② Anmeldetag: 3. 7. 2001
 ③ Offenlegungstag: 23. 1. 2003
 ④ Veröffentlichungstag der Patenterteilung: 18. 6. 2003

Formalangaben zum
Patent, wie Aktenzeichen
und Anmeldedatum

Benennung der
Patentinhaber, Vertreter
und Erfinder

Innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung der Erteilung kann Einspruch erhoben werden

⑤ Patentinhaber:
Gierth, Bernd, 06406 Bernburg, DE

⑥ Vertreter:
Voigt, W., Ing. Pat.-Ing., Pat.-Anw., 06106 Halle

⑦ Erfinder:
gleich Patentinhaber

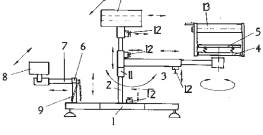
⑧ Für die Beurteilung der Patentfähigkeit in Betracht
gezogene Druckschriften:
DE 198 19 011 A1
DE 44 21 039 A1
DE 38 24 761 A1
DE 295 10 109 U1

Bereits existierende Schriften
zur Bewertung des Stands
der Technik

Titel und kurze Beschreibung der
Erfindung. Diese können mit einer
Zeichnung ergänzt werden.

⑨ Halterung für einen Laptop im Auto

Halterung für einen Laptop im Auto mit anpassfähiger Montage- und Demontageeinrichtung in Bezug auf das jeweils vorhandene Platzangebot des genutzten Autos, gekennzeichnet dadurch, dass eine horizontal in ihrer Ausdehnung verstellbare Bodengruppe (1) vorhanden ist, die aus einem inneren Rahmen (16) und einem äußeren Rahmen (15) besteht, wobei der innere Rahmen (16) ein längs zur Fahrtrichtung bewegbares Standrohr (2) trägt, an welchem ein Laptopausleger (3) mit einem Laptopträger (4) angeordnet ist und wobei im Bereich des äußeren Rahmens (15) ein teleskopartig ausgebildeter und mittels Zurren (9) verstellbarer Höhenversteller (6) mit einem Ausleger (7) und einer Abschräglatte (8) vorgesehen ist.



DE 101 32 039 C 2

BUNDESDRUCKEREI 04.03 203 250/210/9 1

Was kostet ein Patent?

Die Kosten eines Patents lassen sich in zwei Gruppen unterteilen:

- Amtliche Kosten für die Anmeldung, Prüfung und Aufrechterhaltung des Patents
- Kosten, welche im Rahmen der Patentanmeldung für Recherche außerhalb des Amtes, eventuelle Beratung durch einen Anwalt und Übersetzung entstehen

www.dpma.de/service/gebuehren

Anmeldegebühr	
elektronische Anmeldung mit bis zu 10 Ansprüchen	40 Euro
<i>Erhöhung für jeden weiteren Patentanspruch um jeweils</i>	20 Euro
Anmeldung in Papierform mit bis zu 10 Ansprüchen	60 Euro
<i>Erhöhung für jeden weiteren Patentanspruch um jeweils</i>	30 Euro
vorgezogene Recherche ohne Prüfung	300 Euro
Prüfungsverfahren	
nach vorgezogener Recherche	150 Euro
ohne vorgezogene Recherche	350 Euro

Lohnt sich die Erfindung für Sie wirtschaftlich nicht mehr, können Sie das Patent fallen lassen, indem Sie die jährliche Gebühr für die Aufrechterhaltung nicht mehr bezahlen. Damit können Sie Kosten sparen, die in neue, Erfolg versprechende Erfindungen investiert werden können und die Erfindung wird für die Allgemeinheit frei nutzbar.

Die steigenden Jahresgebühren bewirken in der Regel, dass ein Patent nur bei finanziellem Erfolg aufrechterhalten wird.

Aufrechterhaltung eines Patents oder einer Anmeldung	
für das 3. Patentjahr	70 Euro
für das 4. Patentjahr	70 Euro
für das 5. Patentjahr	90 Euro
für das 6. Patentjahr	130 Euro
für das 7. Patentjahr	180 Euro
für das 8. Patentjahr	240 Euro
für das 9. Patentjahr	290 Euro
für das 10. Patentjahr	350 Euro
für das 11. Patentjahr	470 Euro
für das 12. Patentjahr	620 Euro
für das 13. Patentjahr	760 Euro
für das 14. Patentjahr	910 Euro
für das 15. Patentjahr	1060 Euro
für das 16. Patentjahr	1230 Euro
für das 17. Patentjahr	1410 Euro
für das 18. Patentjahr	1590 Euro
für das 19. Patentjahr	1760 Euro
für das 20. Patentjahr	1940 Euro



Patent – und dann?

Einspruch und Nichtigkeit

Sollte jemand der Meinung sein, dass ein Patent zu Unrecht erteilt wurde, kann er bis neun Monate nach der Patentveröffentlichung Einspruch einlegen. Dabei muss er schriftlich alle Argumente vorbringen, die gegen eine Patenterteilung sprechen und aus seiner Sicht im Prüfungsverfahren außer Acht gelassen wurden. Beispielsweise könnte er eine Veröffentlichung über die Erfindung benennen, die vor dem Anmeldetag des Patents veröffentlicht wurde und im Prüfungsverfahren nicht berücksichtigt wurde.

Ein Gremium aus mindestens drei Mitgliedern des DPMA überprüft dann das Patent erneut unter Berücksichtigung der vorgebrachten Tatsachen und Argumente. Je nach Sachlage kann ein Patent dabei aufrechterhalten, teilweise widerrufen oder vollständig widerrufen werden.

Sollten einem Dritten später als neun Monate nach Veröffentlichung eines Patents Zweifel an dessen Rechtmäßigkeit kommen, so steht ihm der Weg der Anfechtung des Patents mittels Nichtigkeitsklage vor dem Bundespatentgericht offen.

Durchsetzung von Patentrechten

Mit einem Patent erhält der Inhaber oder die Inhaberin Rechte. Er oder sie kann unter anderem von jedem verlangen, die gewerbliche Verwendung der patentierten Erfindung zu unterlassen. Außer zu Forschungszwecken und zu privaten Zwecken darf beispielsweise niemand die Erfindung herstellen, anbieten, in Umlauf bringen, gebrauchen, importieren oder exportieren.

Stellt die Patentinhaberin oder der Patentinhaber fest, dass ihre oder seine Rechte verletzt werden, kann sie oder er sich auf dem Rechtsweg dagegen wehren (Verletzungsklage vor einem Zivilgericht). Das Gericht kann rechtliche Zwangsmaßnahmen anordnen und dem Klagenden so zu seinem Recht verhelfen. Ergänzend kann der Patentinhaber oder die Patentinhaberin einen Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft oder einem Gericht stellen.

Darüber hinaus kann der Zoll auf Antrag gefälschte Waren aus dem Verkehr ziehen, also eine Grenzbeschlagnahme durchführen. Weitere Informationen dazu erhalten Sie bei der Zentralstelle Gewerblicher Rechtsschutz des Zolls.

Wie lange läuft das Patent?

Die maximale Laufzeit eines Patents beträgt zwanzig Jahre. Dazu müssen Sie die Jahresgebühren, die ab dem dritten Jahr nach der Anmeldung fällig werden, regelmäßig bezahlen. Ansonsten erlischt das Patent automatisch.

Für zulassungspflichtige Arznei- und Pflanzenschutzmittel kann der Schutz durch ein „ergänzendes Schutzzertifikat“ nach Ablauf der zwanzig Jahre um maximal weitere fünf Jahre verlängert werden, bei Kinderarzneimitteln zusätzlich um maximal sechs Monate.

Patent – und dann:

→ Patentschutz im Ausland?

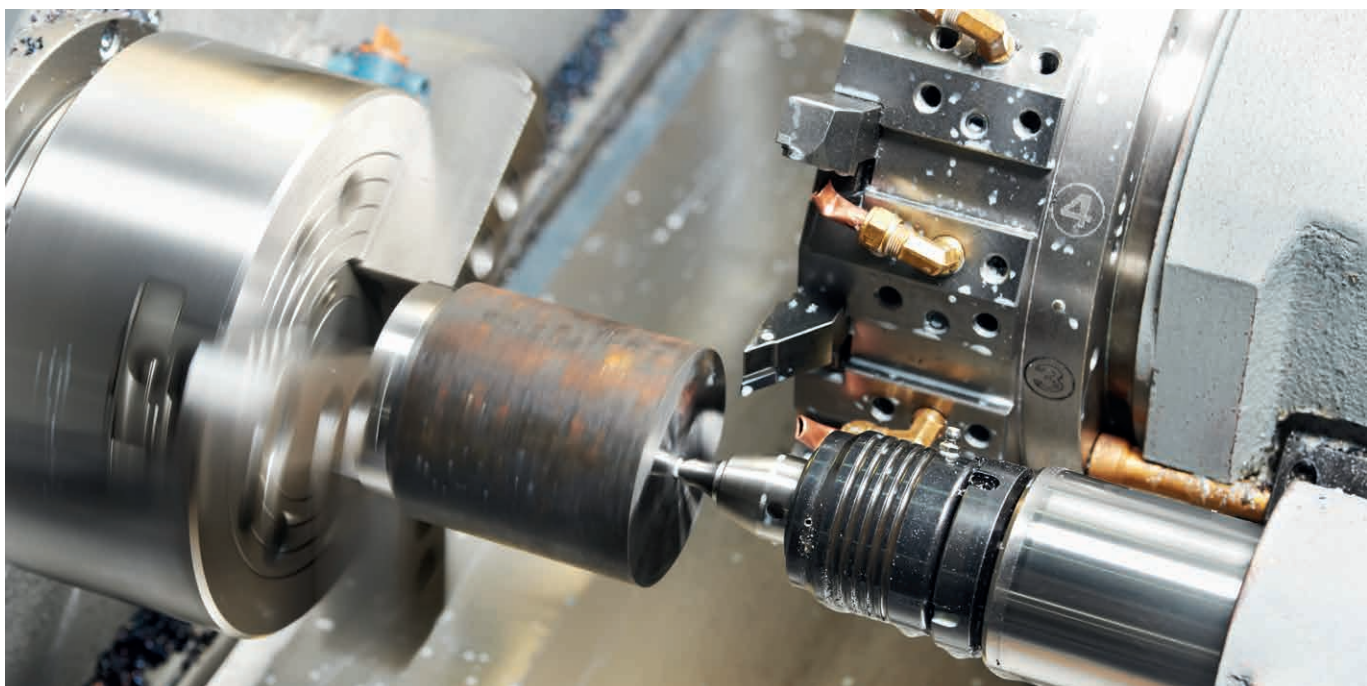
Eine internationale Anmeldung ist innerhalb des Prioritätsjahrs möglich

→ Selbst verwerten

Produktion, Vertrieb, Import, Export, Anwendung oder Nutzung des geschützten Verfahrens oder Produkts

→ Lizenzen vergeben

→ Patent verkaufen



Für Global Player: europäische und internationale Patentanmeldungen

Neben einer nationalen Anmeldung können Sie auch mit einer europäischen oder internationalen Anmeldung Patentschutz in mehreren Ländern erlangen. Die Entscheidung, ob dies sinnvoll ist, hängt von der Erfindung und den Märkten ab, auf denen Ihr Unternehmen tätig ist.

Die europäische Patentanmeldung

Europäische Patente werden zentral beim Europäischen Patentamt (EPA) angemeldet und geprüft. Sie können für die Vertragsstaaten der Europäischen Patentorganisation (EPO) erteilt werden. Das Verfahren ist im Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ) geregelt. Die Entscheidung über die Patenterteilung wird ebenfalls vom Europäischen Patentamt getroffen. Bei Patenterteilung entsteht ein „Bündelpatent“, das anschließend in einzelne nationale Patente zerfällt. Ein europäisches Patent hat in jedem Vertragsstaat, für den es erteilt worden ist, dieselbe Wirkung und unterliegt denselben Vorschriften wie ein in diesem Staat erteiltes nationales Patent. Seine Verwaltung obliegt bis zum Ablauf der Schutzdauer den nationalen Patentämtern.

Die internationale Patentanmeldung

Der Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT) ermöglicht es Ihnen, mit einer einzigen internationalen Anmeldung die Wirkung einer nationalen Anmeldung in allen PCT-Vertragsstaaten zu erzielen. Das PCT-Verfahren erleichtert

Priorität

Innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach dem Anmeldetag einer beim DPMA eingereichten Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung steht dem Anmelder für eine europäische, internationale oder ausländische Patentanmeldung derselben Erfindung ein Prioritätsrecht zu. Der Zeitrang der früheren Anmeldung derselben Erfindung kann dann als Priorität für eine spätere Anmeldung in Anspruch genommen werden. Der Prioritätstag, das heißt der ursprüngliche Anmeldetag beim DPMA, wird in diesem Fall bei der Prüfung der Nachanmeldung zugrunde gelegt. Das Prüfungsverfahren der ursprünglichen Anmeldung beim DPMA wird von etwaigen Nachanmeldungen im Ausland nicht beeinflusst.

die Anmeldung erheblich, da Sie mit einer einzigen Anmeldung zu einer Vielzahl nationaler Patente gelangen können. Ihre internationale Anmeldung können Sie direkt beim DPMA einreichen. Das DPMA prüft bestimmte formelle Erfordernisse und leitet Ihre Anmeldung an die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) in Genf weiter, wo sie zunächst zentral behandelt wird. Dies umfasst neben der Formalprüfung die Erstellung des internationalen Recherchenberichts durch die zuständige internationale Behörde und die Veröffentlichung der Anmeldung. Innerhalb von 30 Monaten ab dem Prioritätsdatum ist dann bei allen Bestimmungsämtern der Länder, in denen Patentschutz begehrt wird, gesondert die nationale Phase einzuleiten. Für die Patenterteilung sind die nationalen Patentämter zuständig. Die Anmeldung muss deshalb den geltenden Bestimmungen des jeweiligen Landes entsprechen, um dort Patentschutz zu erhalten.

Nähere Informationen zu internationalen und europäischen Anmeldungen erhalten Sie bei der WIPO und dem EPA.

Ausführliche Informationen zu den Anmeldeverfahren in den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie zu den Anmeldeverfahren bei der WIPO und dem EPA finden Sie ebenfalls im Internet.

www.wipo.int

www.epo.org/index_de

www.innovaccess.eu

TRIPS

Das TRIPS-Übereinkommen (Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums) verpflichtet die Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation (WTO) zur Einhaltung von Mindeststandards beim Schutz geistigen Eigentums. Es vereinheitlicht den Patentschutz global und verpflichtet die Mitgliedstaaten unter anderem zur Einführung bestimmter Regelungen, um Verzerrungen und Behinderungen des internationalen Handels zu vermeiden.

Glossar

Anmeldedatum	Der Tag, an dem die Anmeldung beim Patentamt eingereicht wurde (Anmeldetag), bestimmt das Anmeldedatum.
Anmelder	siehe Patentanmelder
Anspruch	siehe Patentansprüche
Bundespatentgericht (BPatG)	Das BPatG entscheidet unter anderem über Beschwerden gegen Beschlüsse der Prüfungsstellen und Abteilungen des Deutschen Patent- und Markenamts sowie über Klagen auf Erklärung der Nichtigkeit von Patenten. Das Bundespatentgericht hat seinen Sitz in München.
Deutsches Patent- und Markenamt (DPMA)	Das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) ist die Zentralbehörde auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes in Deutschland. Das DPMA erteilt Patente und trägt die anderen gewerblichen Schutzrechte ein. Es verwaltet diese und informiert außerdem die Öffentlichkeit über gewerbliche Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen.
Einspruch	Mit einem Einspruch kann die Erteilung eines Patents angefochten werden. Jedermann kann innerhalb einer neunmonatigen Frist ab Veröffentlichung der Erteilung eines Patents Einspruch einlegen.
Erfinderische Tätigkeit, „Erfindungshöhe“	Eine Erfindung gilt als auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhend, wenn sie sich für den Fachmann nicht in nahe liegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt. Die Erfindung muss sich also für eine Patenterteilung vom Stand der Technik deutlich abheben („Erfindungshöhe“).
Erfindung	Eine Erfindung beinhaltet Aufgabe und Lösung: eine neue und nicht nahe liegende technische Lehre ermöglicht es, mit technischen Mitteln ein Problem zu lösen. Die Erfindung muss zudem ausführbar und wiederholbar sein.
Europäisches Patentamt (EPA)	Das Europäische Patentamt (EPA) erteilt in einem zentralisierten Verfahren Patente, die innerhalb aller oder ausgewählter Vertragsstaaten gelten. Mit der Einreichung einer einzigen Anmeldung kann Patentschutz in mehreren oder allen EPÜ-Vertragsstaaten erlangt werden. Die Patentanmeldung wird zentral im EPA geprüft. Nach der Erteilung wird das europäische Patent in den Ländern, in denen es gelten soll, wie ein nationales Schutzrecht weiterbehandelt.

Grundlage für die Erteilung europäischer Patente ist ein internationaler Vertrag, das Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente.

Europäisches Patentübereinkommen (EPÜ)

Die Europäische Patentorganisation (EPO) ist eine auf Basis des EPÜ gegründete zwischenstaatliche Einrichtung, deren Mitglieder die EPÜ-Vertragsstaaten sind.

Europäische Patent- organisation (EPO)

Das Gebrauchsmuster ist wie das Patent ein Schutzrecht für technische Erfindungen. Im Gegensatz zum Patent wird die Erfindung im Eintragungsverfahren nicht auf Neuheit, Erfindungshöhe und gewerbliche Anwendbarkeit geprüft. Deshalb kann das Gebrauchsmuster günstig und schnell erlangt werden. Eine Prüfung findet erst statt, wenn ein Dritter Antrag auf Löschung des Gebrauchsmusters stellt. Ein Gebrauchsmuster bietet einen Erfindungsschutz für maximal zehn Jahre.

Gebrauchsmuster

Patente, Gebrauchsmuster, Marken und eingetragene Designs gehören zu den gewerblichen Schutzrechten. Sie bieten Erfindern beziehungsweise Unternehmen einen zeitlich begrenzten Schutz vor Nachahmung durch Konkurrenten. Die Marke kann sogar beliebig oft verlängert werden.

Gewerbliche Schutzrechte

Gebrauchsmuster und Patente werden in Kategorien eingeordnet. Die Internationale Patentklassifikation (IPC) gliedert sich in Sektionen, Klassen, Unterklassen, Gruppen und Untergruppen (beispielsweise in die Sektion G – Physik, die Klasse G 10 – Musikinstrumente, die Unterklasse G 10 C – Klaviere).

Internationale Patentklassifikation (IPC)

Mit der Zahlung der Jahresgebühren wird das Patent und damit der Schutz für eine Erfindung aufrechterhalten.

Jahresgebühren

Eine Lizenz ist ein Vertrag über die Nutzung von Patenten.

Lizenz

Die Neuheit ist eine der Voraussetzungen für die Erteilung des Patents. Eine Erfindung gilt als neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört. Sie darf deshalb vor der Anmeldung nicht bereits mündlich oder schriftlich veröffentlicht worden sein.

Neuheit

Ein Patent kann durch Urteil des Bundespatentgerichts für nichtig, also unwirksam erklärt werden.

Nichtigkeit

Offenlegung	Die Patentanmeldung wird 18 Monate nach dem Anmelde- oder Prioritätstag veröffentlicht. Spätestens ab diesem Zeitpunkt kann auch die Akte eingesehen werden. Mit der Offenlegung wird die Öffentlichkeit über das möglicherweise künftig bestehende Schutzrecht informiert. Ab diesem Zeitpunkt kann der Anmelder unter bestimmten Voraussetzungen vom Nachahmer eine den Umständen nach angemessene Entschädigung verlangen.
Patent	Das Patent gibt dem Inhaber oder der Inhaberin ein zeitlich begrenztes ausschließliches Recht zur gewerblichen Nutzung seiner oder ihrer technischen Erfindung (gewerbliches Schutzrecht).
Patentanmelder	Anmelder ist die natürliche oder juristische Person, die eine Patentanmeldung eingereicht hat.
Patentansprüche	Die Patentansprüche sind ein Textabschnitt der Anmeldung. In den Ansprüchen formuliert der Anmelder, was als patentfähig geschützt werden soll. Mit den Patentansprüchen wird der Schutzbereich eines Patents festgelegt. Beschreibung und Zeichnungen, die ebenfalls Teil der Anmeldung sind, können zur Auslegung der Patentansprüche verwendet werden.
Patentblatt	Im Patentblatt werden alle Eintragungen im Patentregister und im Gebrauchsmusterregister veröffentlicht. Die einzelnen Ausgaben können Sie unter www.dpma.de/recherche/index.html abrufen.
Patent Cooperation Treaty (PCT)	Der internationale Patentzusammenarbeitsvertrag ermöglicht ein zentralisiertes Anmelde- und Rechercheverfahren. Für die Prüfung und Erteilung sind die nationalen Ämter zuständig. Durch Einreichung einer einzigen internationalen Patentanmeldung kann der Anmelder gleichzeitig in beliebig vielen PCT-Vertragsstaaten Patentschutz beantragen.
Patentinhaber	Nach der Erteilung eines Patents ist der Anmelder Patentinhaber und kann die entstandenen Rechte aus der Erfindung geltend machen.
Patentregister	In das Register trägt das DPMA detaillierte Angaben zu Patentanmeldungen und erteilten Patenten ein (beispielsweise die Anmeldedaten, Aktenzeichen, Bezeichnung und Sachstand der Anmeldung). Die Angaben zu eingereichten Patentanmeldungen werden aber erst dann im Register vermerkt, wenn auch die Einsicht in die Akte jedermann frei steht. Dies ist in der Regel 18 Monate nach Einreichung der Anmeldung der Fall. Das Register kann abgerufen werden unter www.dpma.de/recherche/index.html .

Ein Patent wird durch die Nutzung einer patentierten Erfindung ohne Erlaubnis verletzt. Der Patentinhaber kann auf Unterlassung und Schadensersatz klagen.

Patentverletzung

Der Anmelder kann sein Patent unter anderem verwerten, indem er es selbst verwendet, Lizenzen vergibt oder das Patent verkauft.

Patentverwertung

Ein Perpetuum mobile ist eine Maschine, die mehr Arbeit leistet als Energie in sie hereingesteckt werden muss, beispielsweise eine Konstruktion, die ewig in Bewegung bleibt und dabei Arbeit verrichtet. Dies ist physikalisch betrachtet jedoch unmöglich, weshalb ein Perpetuum mobile nicht ausführbar ist und auch nicht patentiert wird.

Perpetuum mobile

Als Piraterie wird umgangssprachlich die illegale Nutzung, Verbreitung oder Vervielfältigung geistigen Eigentums bezeichnet.

Piraterie

Hat ein Anmelder seine Erfindung bereits bei einem Patentamt angemeldet (beispielsweise beim DPMA), so kann er für die Anmeldung derselben Erfindung innerhalb von zwölf Monaten nach dem Anmeldetag bei dem gleichen oder bei einem anderen Patentamt (beispielsweise beim EPA) die Priorität der ersten Anmeldung in Anspruch nehmen. Das bedeutet, dass er für die zweite Anmeldung den Zeitrang der ersten Anmeldung erhält.

Priorität

Der Anmeldetag der ersten Anmeldung einer Erfindung kann für eine spätere Anmeldung derselben Erfindung in Anspruch genommen werden (siehe Priorität). Dann gilt der Anmeldetag der ersten Anmeldung als Prioritätsdatum.

Prioritätsdatum

Damit ein Patent erteilt werden kann, muss geprüft werden, ob die Erfindung patentierbar ist. Diese Prüfung erfolgt nur auf Antrag, der vom Anmelder oder einem Dritten innerhalb von sieben Jahren nach dem Tag der Einreichung der Anmeldung gestellt werden kann.

Prüfungsantrag

Mit einer Recherche ermitteln die Patentprüfer den zur angemeldeten Erfindung gehörenden Stand der Technik und nehmen eine vorläufige Beurteilung der allgemeinen Patenterteilungsvoraussetzungen vor.

Recherche

Der Schutzbereich eines Patents bezeichnet den Umfang der technischen Lehre, die dem Patentinhaber zur ausschließlichen Nutzung vorbehalten ist. Der Schutzbereich wird durch den Patentanspruch oder die Patentansprüche festgelegt.

Schutzbereich

Stand der Technik

Zum Stand der Technik zählen alle Kenntnisse, die vor dem Anmeldedatum durch schriftliche oder mündliche Beschreibungen, durch Benutzung oder in sonstiger Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden. Darunter fallen auch alle veröffentlichten Patentanmeldungen.

**Agreement on Trade-Related
Aspects of Intellectual Property
Rights (TRIPS-Übereinkommen)**

Übereinkommen der Welthandelsorganisation (WTO) über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (siehe Infokasten auf Seite 27).

**Weltorganisation für Geistiges
Eigentum (WIPO – World Intellectual
Property Organization)**

Die Weltorganisation für geistiges Eigentum wurde 1967 mit dem Ziel gegründet, Rechte an immateriellen Gütern weltweit zu fördern. Die WIPO ist eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen (UN) in Genf und für die internationalen Patentanmeldungen nach dem Patentrechtsabkommen (PCT) zuständig.

Zurückweisung

Eine Anmeldung muss zurückgewiesen werden, wenn sie den formalen Anforderungen nicht entspricht und/oder die Erfindung nicht patentfähig ist (beispielsweise wegen mangelnder erfinderischer Tätigkeit).

Zeitrang

Der Zeitrang einer Patentanmeldung bestimmt vor allem, welcher Stand der Technik bei der Prüfung der angemeldeten Erfindung auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit zu Grunde zu legen ist. Kenntnisse, die nach dem Datum des Zeitrangs veröffentlicht werden, sind für den Stand der Technik grundsätzlich unbeachtlich. Für die Neuheitsprüfung sind aber auch unabhängig vom Veröffentlichungsdatum die Patentanmeldungen mit Wirkung für Deutschland zum Stand der Technik zu beachten, die einen älteren Zeitrang haben. Der Zeitrang einer Patentanmeldung entspricht grundsätzlich dem Tag, an dem die Anmeldung eingereicht wurde. Bei wirksamer Inanspruchnahme der Priorität einer früheren Anmeldung erhält die spätere Patentanmeldung deren früheren Zeitrang.

Service

Wir stehen Ihnen gerne für Fragen zur Verfügung und informieren Sie über Recherchemöglichkeiten und die Schritte einer Schutzrechtsanmeldung. Besuchen Sie uns in München, Jena oder Berlin. Selbstverständlich erreichen Sie uns auch telefonisch, per Fax oder E-Mail an info@dpma.de.

Im Internet können Sie weitere Informationen und alle notwendigen Anmeldeformulare abrufen.

www.dpma.de/service

Zentraler Kundenservice

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kundenservice informieren Sie über die gewerblichen Schutzrechte, Anmeldewege und Verfahrensabläufe. Zusätzlich vermitteln wir bei Bedarf eine kostenlose Erfinderberatung durch einen Patentanwalt.

Recherchesäle München und Berlin

In den Recherchesälen in München und Berlin können Sie unsere umfangreiche Fachbibliothek nutzen. Sie können dort unter anderem auch Recherchen für Ihre Schutzrechtsanmeldungen durchführen und Einsicht in Akten nehmen.

Service-Hotline „Rechercheunterstützung“

Unser Team der Hotline „Rechercheunterstützung“ berät und unterstützt Sie bei der Recherche nach bestehenden Patenten unter



Adressen und wichtige Rufnummern:

Deutsches Patent- und Markenamt

Zentraler Kundenservice

Telefon +49 89 2195-1000

Service-Hotline „Rechercheunterstützung“

Telefon +49 89 2195-3435

E-Mail **datenbanken@dpma.de**

www.dpma.de/service/presse

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Telefon +49 89 2195-3222

E-Mail **presse@dpma.de**

München

Zweibrückenstraße 12

80331 München

Fax +49 89 2195-2221

Recherchesaal +49 89 2195-3435

Jena

Goethestraße 1

07743 Jena

Fax +49 3641 40-5690

Berlin

DPMA Informations- und Dienstleistungszentrum Berlin

Gitschiner Straße 97

10969 Berlin

Fax +49 30 25992-404

Recherchesaal +49 30 25992-230 oder -231

www.piznet.de

Patentinformationszentren

E-Mail **info@piznet.de**

Impressum

Herausgeber

Deutsches Patent- und Markenamt
Zweibrückenstraße 12
80331 München

Telefon +49 89 2195-1000
www.dpma.de

Stand

Überarbeitete Auflage, November 2017

Bildnachweis

Titelseite: Fotolia.com/luchshen
Seite 3: Fotolia.com/Pavel Losevsky
Seite 5: Fotolia.com/sebastianreuter
Seite 6: iStock.com/kizilkayaphotos
Seite 8: iStock.com/TommL
Seite 10: iStock.com/urbancow
Seite 14: Fotolia.com/Wodicka
Seite 17: iStock.com/Sergii Dashkevych
Seite 23: iStock.com/AdShooter
Seite 25: Fotolia.com/Kadmy
Seite 33: Fotolia.com/studio306fotolia

Diese Informationsbroschüre soll einen ersten Eindruck in das Patentrecht vermitteln. Sie enthält daher auch vereinfachte und verallgemeinernde Aussagen. Eine vollständige und verbindliche Darstellung der komplexen Materie ist in diesem Rahmen nicht möglich. Weitergehende Informationen erhalten Sie auch auf den Internetseiten des Deutschen Patent- und Markenamts (www.dpma.de).

